4. Zwangsmaßnahmen und Disziplinarstrafen

4.1

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes (PAG).

4.2

Disziplinarstrafen im Sinne des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) dürfen nicht verhängt werden.